

BVGer E-3266/2021 vom 17. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3266_2021_d20210617

FR: TAF E-3266/2021 du 17 juin 2021

IT: TAF E-3266/2021 del 17 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. Juni 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-3266/2021 Seite 5

E. 1.4

Während des laufenden Beschwerdeverfahrens wurde der zweite Sohn der Familie in der Schweiz geboren. Da der Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auch Auswirkungen auf seinen Asylstatus bzw. Aufenthaltsstatus in der Schweiz haben wird (Art. 51 Abs. 3 AsylG), ist es sachlich gerechtfertigt, ihn von Amtes wegen beizuladen bzw. als Beschwerdeführer 4 in das vorliegenden Beschwerdeverfahren einzuschliessen (vgl. Art. 6 VwVG), zumal die Parteien nach Erhalt der Zwischenverfügung vom 10. Januar 2025 weder Gründe vorgebracht haben noch solche anderweitig ersichtlich sind, die dagegensprechen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Personen, die erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (sog. subjektive Nachfluchtgründe), wird kein Asyl gewährt (vgl. Art. 54 AsylG). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-3266/2021 Seite 6 Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3). Die Plausibilität der Vorbringen ist eines von mehreren Kriterien für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit. Vorbringen sind plausibel, wenn sie den im Heimatland herrschenden Tatsachen sowie der Realität und der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen (vgl. dazu beispielsweise BVGE 2012/5 E. 2.2 m.w.H.; Urteil des BVGer D-5138/2023 vom 24. Oktober 2023 E. 5.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtet die Flüchtlingseigenschaft als nicht gegeben und stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Ausführungen des Beschwerdeführers 1 seien, da unplausibel, unglaubhaft (Art. 7 AsylG). Es sei insbesondere nicht einsichtig, dass der Beschwerdeführer – der sich der strengen Sicherheitsvorkehrungen bewusst gewesen sei – ein derart grosses Risiko auf sich genommen und (...) erstellt habe, obwohl für ihn dieses Vorgehen auch nach Jahren noch mit Angst und Stress verbunden gewesen sei. Seine Erklärungen hierzu, wonach es zu riskant gewesen sei, (...), um seine Familie nicht zu gefährden, seien wenig überzeugend, zumal er an Sitzungen beim (...)leiter in dessen Zuhause teilgenommen habe, (...) in Empfang genommen habe, diese (...) und dann wieder dem (...)leiter übergeben habe, (...). Es stelle sich auch die Frage nach dem Nutzen seiner Aktivität. Weiter hält die Vorinstanz fest, der Botschaftsbericht vom (...) bestätige zwar die Identität des Beschwerdeführers und das behauptete Arbeitsverhältnis, indessen werde auch ausgeführt, dass der Beschwerdeführer 1 nicht im Fokus der iranischen Polizeibehörde stehe

E-3266/2021 Seite 7 und keine Prozesse gegen ihn anhängig seien. Ferner habe der Beschwerdeführer 1 mehrfach aufgefordert werden müssen, den Aufbau und die Struktur der Partei darzulegen, bevor er eine solche auch nur annähernd habe aufzeigen können, wobei er jedoch das Zentralkomitee unerwähnt gelassen habe und ihm keine Einzelheiten zur personellen Besetzung des Politbüros bekannt gewesen seien und er auch nicht den korrekten Namen des Jugendflügels der Partei habe nennen können. Auch die Ausführungen zu seinem Sympathisantentum seien insgesamt unverbindlich und knapp ausgefallen. Ausserdem werde er im Bestätigungsschreiben vom (...) 2021 weiterhin als Sympathisant bezeichnet, obschon er bereits in Griechenland der Partei beigetreten sein wolle. Angesichts der dargelegten unglaubhaften Vorbringen könne auf eine eingehende Würdigung der eingereichten Beweismittel verzichtet werden. Das während des Beschwerdeverfahrens eingereichte Bestätigungsschreiben der E._____ in Griechenland vom (...) 2021 enthalte zudem keine konkreten Angaben zu seinen Tätigkeiten, wohl aber den Hinweis, dass er wegen seiner Tätigkeiten im Iran und in Griechenland nicht in den Iran zurückkehren könne. Das Registrierungsblatt trage sodann das Erstellungsdatum vom (...) 2020. Es erstaune somit, dass der Beschwerdeführer 1 dieses Dokument erst im Beschwerdeverfahren eingereicht habe. Es sei nicht auszuschliessen, dass es sich bei den Dokumenten um Gefälligkeitsschreiben handle, weshalb ihnen – insbesondere mit Bezug auf die geltend gemachten Vorfluchtgründe – keine massgebliche Beweiskraft zukomme.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer 1 hält dem im Asylpunkt entgegen, dass seine Familie im Iran unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten mit einer prekären Situation konfrontiert gewesen sei. Er unterstreicht dies mit dem Länderbericht von Amnesty International 2019. Weiter hält der Beschwerdeführer 1 fest, seine Schilderungen und Vorgehensweise seien keineswegs unplausibel, da er zusammen (...). Ein weiterer Vorteil habe darin bestanden, dass er (...). Die heimliche Aktivität sei auch nach Jahren noch mit Angst und Stress verbunden gewesen. Wer unter Stress stehe, mache erfahrungsgemäss eher Fehler. Auch (...) wäre nicht ohne Risiko gewesen. Vielmehr hätte jede alternative Vorgehensweise das bestehende Risiko nicht vollends ausschalten können. Bei richtiger Lesart des Protokolls ergebe sich sodann, dass die (...) mit Sicherheit nicht dem Normalfall entsprochen habe, sondern dass man die Zeiten kurz zu halten getrachtet habe. Auch der Botschaftsbericht vom (...) vermöge bei richtiger Betrachtung die Authentizität seiner Aussagen nicht in

erscheint. Zwar hat er – seinen Schilderungen zufolge – vor seiner Ausreise nicht (...) (A 82/22 F 55, F 65), sondern (...) (A 82/22 F 65), hat an Sitzungen der (...) teilgenommen und soll (...) (A 82/22 F 69). In dessen ist seine Tätigkeit für die E._____ als marginal zu qualifizieren und hat den Ettelaat offenbar auch nicht weiter interessiert. So wurde lediglich der Vater befragt (A 49/13 F 95, F 97) und sollen die im Iran verbleibenden Familienmitglieder erst im (...) vom Ettelaat wieder vermehrt aufgesucht worden sein (vgl. Schreiben der damaligen Rechtsvertreterin vom 12. April 2021; A 74/2). Unter diesen Umständen erscheint der geltend gemachte Ausreisegrund nicht nur konstruiert und damit unglaubhaft,

E-3266/2021 Seite 10 sondern auch nicht als asylrelevant. Die Einschätzung der Vorinstanz ist daher insoweit zu bestätigen.

E. 5.2.1

Es ist zwar bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und erfassen. Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilierten Erscheinungsformen hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf angenommen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3 sowie Urteil des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]). Diese Rechtsprechung ist nach wie vor gültig (vgl. etwa Urteile des BVGer D-2807/2020 vom 13. Dezember 2023 E. 7.2, D-192/2022 vom 16. November 2022 E. 6.2).

E. 5.2.2

Was die geltend gemachten Nachfluchtgründe betrifft, mithin der im Ausland erfolgte Parteibeitritt und das politische Engagement im Ausland, so vermag der Beschwerdeführer 1 hierfür einzig diverse Bestätigungsschreiben von verschiedenen Ländereinheiten der E._____ beizubringen. Der eingereichte Mitgliedschaftsnachweis vom (...) 2020 (BVGer-act. 7) wurde rund ein Jahr nach dem Verlassen der Heimat und damit während des griechischen Asylverfahrens ausgestellt (vgl. A 49/13 F 90, F91; A 33/3, A 35/2). Die Bestätigungen (Bestätigung vom [...] 2021 [BVGer-act. 7]; Bestätigung vom [...] 2021 [BVGer-act. 1]) weisen jeweils pauschal darauf hin, dass der Beschwerdeführer aus politischen Gründen nicht in den Iran zurückkehren könne. Die Bestätigung vom (...) 2021 (A 81/3) wurde ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Asylgesuch des Beschwerdeführers ausgestellt. Es ist daher mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass diesen Dokumenten mangels Angabe von Details kein Beweiswert hinsichtlich der für die Partei ausgeführten Tätigkeiten zukommen kann und der Beweiswert für die Parteizugehörigkeit gering ist. Selbst wenn der

E-3266/2021 Seite 11 Beschwerdeführer nach dem Verlassen der Heimat der Partei tatsächlich beigetreten ist, so vermag die Mitgliedschaft allein nicht zum Nachweis von subjektiven Nachfluchtgründen gereichen (vorne E. 5.2.1). Der Beschwerdeführer vermag auch nicht darzulegen, dass er aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit oder Funktion in seiner Heimat als ernsthafter und potentiell gefährlicher Regimegegner wahrgenommen werde.

E. 5.3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass weder Vorfluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe vorliegen. Die Vorinstanz hat demnach die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer zu Recht verneint und folglich auch zu Recht kein Asyl gewährt (vorne E. 3.1). Asyl wäre selbst dann nicht zu gewähren, wenn der Beschwerdeführer 1 subjektive Nachfluchtgründe, mithin eine relevante exilpolitische Tätigkeit, nachweisen könnte (vorne E. 3.2).

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführer verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

E-3266/2021 Seite 12 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105)

und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht.

E. 7.2.5

Wie vorstehend ausgeführt, vermag der Beschwerdeführer I keine subjektiven Nachfluchtgründe nachzuweisen. Vielmehr führt er selbst aus, dass sich seine Tätigkeit für die E._____ derzeit auf die Teilnahme an Sitzungen beschränkt und er von der Partei keine Aufträge erhält (A 49/13

E-3266/2021 Seite 13 F 92). Auch die (...) ist als niederschwellige Aktivität zu betrachten. Infolgedessen ist eine relevante exilpolitische Tätigkeit nicht erstellt. Es ist daher auch nicht von einem «real risk» auszugehen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu auch nachfolgend E. 7.3.2).

E. 7.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Auch wenn die allgemeine Menschenrechtssituation in Iran als schlecht zu bezeichnen ist (vgl. Urteile des BVGer D-7489/2024 vom 8. Januar 2025 E. 9.1 und 9.2.1; D-2924/2024 vom

30. September 2024 E. 8.2.8), besteht dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Situation von Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, so dass der Vollzug der Wegweisung nach Iran grundsätzlich zumutbar ist (vgl. Urteil des BVGer D-6797/2024 vom 18. Dezember 2024 E. 9.2). Schliesslich ergeben sich aus den Vorbringen der Beschwerdeführer auch keine weiteren individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer 1 verfügt in seinem Heimatstaat über einen (...) (A 49/13 F. 24 ff.), er hat Berufserfahrung (A 49/13 F. 28 ff.) – sowie ein familiäres Netz (A 49/13 F 62; A 82/22 F. 4 ff.). Eine soziale und ökonomische Reintegration im Heimatstaat erscheint daher möglich und zumutbar. Es ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführer 1 – 3 nach der Einreise in der Schweiz mit psychischen Problemen zu kämpfen hatten und dass der Beschwerdeführer 1 an (...) leidet (A 49/13 F 65). Wegen letzterem war er bereits in seiner Heimat in Behandlung gewesen. Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts verfügt der Iran über medizinische Einrichtungen, welche eine adäquate Behandlung psychischer Probleme gewährleisten (vgl. Urteile des BVGer D-2949/2024 vom 30. September 2024

E-3266/2021 Seite 14 E. 8.3.3 m.w.H., E-3922/2022 vom 28. September 2022 E. 3.2), sollten diese auch nach Jahren und nach einer Behandlung (vgl. A 49/13 F 62; A 82/22 F 4 ff.) in der Schweiz weiterhin akut sein.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist sowohl im Hauptantrag als auch im Eventualantrag abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-3266/2021 Seite 15